Fremdenblatt
14./VIII. 1916



## Bestimmung hinsichtlich der Abgabeerklärung für Exportvaluta.

Die Wiener Handelskammer teilt mit, daß gemäß Verfügung des Finanzministeriums die heimischen Exportfirmen nunmehr bei der Einbringung von Gesuchen um Ausfuhrbewilligungen die Erklärung über die Uebernahme der Verpflichtung zur Abgabe der Valuta an die Oesterreichisch-ungarische Bank zwar zu unterfertigen, aber die Bestätigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank erst nach erhaltener Ausfuhrbewilligung bei der Bank einzuholen haben. Es ist dies eine nicht zu unterschätzende Vereinfachung. Gleichzeitig werden die Firmen aufmerksam gemacht, daß eine Uebertragung der Bewilligung an andere Personen verboten ist und daß eine solche Uebertragung ebenso wie jeder andere Mißbrauch, abgesehen von den gesetzlichen Straffolgen, deren Verwirkung nach sich zieht. Gesuche um Ausfuhrbewilligung für Waren, welche für Rumänien bestimmt sind und dorthin mittelst Bahn oder Schiff befördert werden, sind nicht direkt beim k. k. Finanzministerium, sondern durch Vermittlung des „Oesterreichischen Warenverkehrsbureaus" in Wien, 1. Bezirk, Stubenring 8/10, einzubringen.